



Verein Café International

Statuten 2015

I. Name und Sitz

Artikel 1

Der Verein „Café International“ ist ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Arbon. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Verein „Café International“ ist weder kommerziell noch gewinnorientiert.

Er bezweckt:

1. Förderung und Unterstützung der Integration von fremdsprachigen Personen, insbesondere sprachlich
2. Kontakte zu schaffen zwischen Menschen aller Nationen, Geschlechter und Kulturen

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 4

Mitglieder, welche ihre allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins „Café International“ zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen Folge zu leisten.

Artikel 6

Alle Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

V. Organisation und Leitung

Artikel 7

Die Organe des Vereins „Café International“ sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevision

Artikel 8

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 10

Als oberstes Organ gilt die Hauptversammlung. Sie hat in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

Ständige Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht
4. Kassabericht
5. Bericht der Rechnungsrevision
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl des Präsidiums
9. Wahl der Rechnungsrevision
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
12. Allgemeine Umfrage

Weitere Punkte können je nach Bedarf dazu kommen.

Artikel 11

Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Artikel 12

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können bei Bedarf eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

VI. Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand des Vereins „Café International“ besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind das Präsidium, das Aktuariat und die Kassenführung.

Artikel 14

Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidiums.

Artikel 15

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Handhabung und Einhaltung der Statuten
2. Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Hauptversammlung und Vollzug der gefassten Beschlüsse
3. Einberufung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
4. Verwaltung der Vereinskasse
5. Verkehr mit Behörden
6. Der Vorstand bildet die Kerngruppe (operative Leitung des „Café International“) und wählt das Team.
7. Der Vorstand bestimmt das Lokal.
8. Der Vorstand kann in einem Reglement die Richtlinien zur Leitung des „Café International“ festlegen.

Artikel 16

Die Vorstandsmitglieder erledigen folgende Aufgaben:

Das Präsidium:

- vertritt den Verein nach aussen
- leitet die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen
- legt die Traktandenlisten fest
- legt der Hauptversammlung den Jahresbericht vor

Das Aktuariat:

- führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen
- besorgt und verwaltet die schriftlichen Arbeiten des Vereins „Café International“

Die Kassenführung:

- führt das Rechnungswesen
- legt der Hauptversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor
- erstellt das Budget
- zieht die Mitgliederbeiträge ein

Artikel 17

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist bei Anwesenheit der Mehrheit gegeben.

Artikel 18

Präsidium und Kassenführung führen zu Zweien rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kassenführung kann in gewissen, vom Vorstand definierten Fällen Einzelunterschrift ausüben.

VII. Revision

Artikel 19

Die Revision überwacht die Arbeit der Kassenführung und überprüft die Rechnung des Vereins sowie allfällige Spezialabrechnungen.

Sie erstattet zu Händen der Hauptversammlung einen Bericht.

VIII. Finanzen

Artikel 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Sympathisantenbeiträgen
- Sponsoringbeiträgen
- Spenden

- Zuwendungen von Privaten und der öffentlichen Hand

Artikel 21

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 22

Für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Allgemeines

Artikel 23

Anträge für Statutenrevisionen sind dem Vorstand bis Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 24

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 25

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder auf ein Sperrkonto zu Gunsten einer Neugründung des Vereins zu übergeben.

Artikel 26

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Hauptversammlung vom 20. November 2015 in Kraft.